

Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261
E-Mail: Fachvereinigung_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

Rückzahlung von Fortbildungskosten

„Wenn ich die achtwöchigen Kosten für den LKW-Führerscheinwerb übernehme, trete ich in erhebliche Vorleistung. Es geht um die Kosten der Schulung, der Prüfung, inklusive Fortzahlung der Bezüge. Habe ich in diesem Fall einen Anspruch auf Rückzahlung?“ „Ja, wenn Sie eine wirksame Rückzahlungsvereinbarung und keine längere Bindung als ein Jahr vereinbart haben“, so die Rechtsabteilung.

Aufgrund des hohen Kostenaufwandes sind Arbeitgeber regelmäßig daran interessiert, dass ihre Arbeitnehmer nach der Qualifizierung im Unternehmen bleiben. Eine solche Bindung kann der Arbeitgeber durch die Vereinbarung einer Rückzahlungsklausel erreichen. Schließlich erlangt der Arbeitnehmer durch die Fortbildung in der Regel einen geldwerten Vorteil, der seine Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. Hierbei sollten Sie einige Dinge beachten:

- Gesetzlich untersagt sind Rückzahlungsklauseln im Berufsausbildungsverhältnis und gleichgestellten Ausbildungsgängen (§§ 5 Abs. 2, 19 Berufsbildungsgesetz). Das Verbot umfasst alle zum Ausbildungsberuf hinführenden Bildungsmaßnahmen. Der zur Berufsausbildung des Berufskraftfahrers gehörende Erwerb des Führerscheins kann also nicht, auch nicht bei Abbruch der Ausbildung, auf den AZUBI abgewälzt werden.
- Kurze, nur wenige Tage andauernde Lehrgänge, die im Wesentlichen nur der Einarbeitung dienen, können i.d.R. keine Rückzahlung der Ausbildungskosten begründen.
- Rückzahlungen von Fortbildungskosten sind nicht wirksam, soweit sie z.B. eine Erstattung auch für den Fall der arbeitgeberseitigen betriebsbedingten Kündigung vorsehen, also auch solche Fälle der Kündigung erfassen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat.
- Verhältnis von Lehrgangsdauer zur Bindungsdauer (Richtwerte des BAG):

Fortbildungsdauer	→	Bindungsdauer
Bis zu einem Monat	→	6 Monate
bis zu 2 Monaten	→	1 Jahr
3 bis 6 Monate	→	2 Jahre
6 Monate bis 1 Jahr	→	3 Jahre

- Die Rückzahlungsvereinbarung muss vor Beginn der Fortbildung geschlossen werden!
- Die Rückzahlungsvereinbarung muss eine stufenweise Reduzierung der Erstattungspflicht innerhalb des zulässigen Bindungszeitraums vorsehen.

FAZIT:

Rückzahlungsansprüche setzen wirksame Rückzahlungsvereinbarungen voraus, die vor der Qualifizierung geschlossen werden müssen. Bei zu langer Bindungsfrist oder einem zu hohem Rückzahlungsbetrag ist die Rückzahlungsklausel unwirksam und der Arbeitnehmer muss gar nichts zurückzahlen.

Tipp:

Mitgliedsbetriebe können Muster-Rückzahlungsvereinbarungen in der Rechtsabteilung anfordern.